

Grundlagen

Beiträge an eine Aus-, Fort- oder Weiterbildung sind nur zu gewähren, wenn diese nicht über andere Quellen (Stipendien, Elternbeiträge, Leistungen der Arbeitslosen- oder Invalidenversicherung, Fondsmittel usw.) finanziert werden kann.

Vorgehen

Erstausbildung bei Volljährigen

Eine Erstausbildung fällt grundsätzlich in die Unterhaltspflicht der Eltern. Diese Unterhaltspflicht besteht auch dann, wenn eine volljährige Person ohne angemessene Ausbildung ist (Art. 277 Abs. 2 ZGB). Kann den Eltern nicht zugemutet werden, für den Unterhalt und die Ausbildung ihres volljährigen Kindes aufzukommen, und reichen die Einnahmen (Lohn, Stipendien, Beiträge aus Fonds und Stiftungen usw.) nicht aus, um den Unterhalt und die ausbildungsspezifischen Auslagen zu decken, so kann die Sozialbehörde eine ergänzende Unterstützung beschliessen.

Zweitausbildung und Umschulung

Beiträge an eine Zweitausbildung oder Umschulung können nur geleistet werden, wenn mit der Erstausbildung kein existenzsicherndes Einkommen erzielt werden kann und dieses voraussichtlich mit der Zweitausbildung oder Umschulung erreicht wird. Ebenso ist eine Zweitausbildung oder Umschulung zu unterstützen, wenn damit die Vermittlungsfähigkeit der betroffenen Person erhöht werden kann. Dabei sollte es sich um eine anerkannte Ausbildung oder Umschulung handeln. Für die entsprechenden Abklärungen sind Fachstellen (Berufsberatung, Regionales Arbeitsvermittlungszentrum usw.) beizuziehen. Persönliche Neigungen stellen keinen ausreichenden Grund für die Unterstützung einer Zweitausbildung oder Umschulung dar.

Fort- und Weiterbildung

Die Kosten von beruflichen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie von persönlichkeitsbildenden Kursen können im individuellen Unterstützungsbudget berücksichtigt werden, wenn diese zur Erhaltung bzw. zur Förderung der beruflichen Qualifikation oder der sozialen Kompetenzen beitragen.

Bemerkungen

Es ist immer vorgängig abzuklären, ob eine Berechtigung zu Stipendien, Ausbildung über das RAV oder zu einer IV-Umschulung besteht und in welchem Ausmass sich Eltern oder Verwandte allenfalls an den Kosten beteiligen können.

Grundlagen

- SKOS-Richtlinien H.6

Praxis (Kreisschreiben; Entscheide)

Das kantonale Stipendienrecht geht dem Sozialhilferecht vor. Das Sozialhilferecht hat nicht die Aufgabe, ungenügende Regelungen der Ausbildungsfinanzierung allgemein zu korrigieren. Im Einzelfall ist eine ergänzende Unterstützung mit Sozialhilfemitteln jedoch nicht ausgeschlossen. Dabei ist sicherzustellen, dass die ergänzende Unterstützung nicht zu einer Besserstellung gegenüber Personen führt, die keine Unterstützung der Sozialhilfe, aber Stipendien beziehen. Bei der Beurteilung des Einzelfalls ist ausschlaggebend, ob die Ausbildung zur wirtschaftlichen Selbständigkeit der betreffenden Person beiträgt.